

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Zimmern und/oder Konferenz- und Banketträumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Hotel Stern Chur AG (nachfolgend «Stern») an Kunden (nachfolgend «Veranstalter»). Sämtliche Offerten des Stern basieren auf den vorliegenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Der Stern behält sich jederzeitige Änderungen an den AGB vor und publiziert die jeweils aktuelle Fassung auf der Webseite des Stern. Mit Inanspruchnahme der Leistungen des Stern, akzeptiert der Veranstalter die jeweils aktuellen AGB. Individuelle Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten die vorliegenden AGB allfälligen Vertragsbedingungen des Veranstalters widersprechen, gehen die vorliegenden AGB vor.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Im Anschluss an die Reservierung durch den Veranstalter erhält dieser vom Stern eine schriftliche Reservierungsbestätigung (per E-Mail oder Brief). Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit dieser schriftlichen Reservierungsbestätigung des Stern an den Veranstalter zustande.

3. LEISTUNGEN, ZAHLUNGEN UND PREISE

3.1 Der Stern verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und vom Stern schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ein.

3.3 Der Stern ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Allfällige Überweisungskosten sind vom Kunden zu übernehmen. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist der Stern berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Stern für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

3.4 Dem Stern ist es nicht möglich, Rechnungen ins Ausland zu senden. Gäste aus dem Ausland werden gebeten, die Zahlung vorgängig per Banktransfer zu tätigen oder den Endbetrag mit einer Kreditkarte zu begleichen. Alternativ ist der zu zahlende Betrag auf einer Kreditkarte des Kunden als Garantie vor Veranstaltungsbeginn zu reservieren.

3.5 Sofern keine Anzahlung vom Stern verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Abreisezeitpunkt vom Veranstalter per Kreditkarte oder in bar zu bezahlen. Wird Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Stern berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erheben, sowie allfällige Betreibungs- und Inkassokosten zu belasten.

3.6 Preis- und Angebotsänderungen durch den Stern bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.7 Der Veranstalter haftet für allfällige nicht bezahlte Rechnungen der Teilnehmer.

4. HAFTUNG

4.1 Der Veranstalter haftet gegenüber des Stern für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten, seine Veranstaltungsteilnehmenden oder sonstige Dritte verursacht werden. Der Stern lehnt (vorbehaltlich Ziff. 4.3) jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von sonstigen Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von sonstigen Dritten eingebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Der Stern kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Veranstalter verlangen. Dem Stern steht es frei, seine Leistungen zu verweigern, bis der Veranstalter den Nachweis einer angemessenen Versicherung vorlegen kann.

4.2 Der Veranstalter ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, dass der Stern vor sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen den Stern erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

4.3 Der Stern haftet für eigenes Verhalten nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

4.4 Der Stern haftet für seine Hilfspersonen nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung und für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit sowie die Haftung für indirekte Schäden werden wegbedungen. Als indirekte Schäden im Sinne dieser AGB gelten insbesondere entgangener Gewinn und reine Vermögensschäden.

4.5 Bei Vermittlung externer Dienstleistungen übernimmt der Stern keinerlei Haftung, für die vom Veranstalter bestellte Leistung.

5. RÜCKTRITT DES STERN

5.1 Der Stern kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, solange der Veranstalter zum Rücktritt gemäss Ziff. 6 berechtigt ist.

5.2 Ist die vom Stern vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- und Reaktorunfälle, Streiks, Pandemien und Epidemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.) oder andere vom Stern nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann der Stern im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

5.3 Der Stern ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Stern in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Veranstalter gegen Ziff. 16 dieser AGB verstösst. Allfällige Schadensersatzansprüche des Stern gegenüber dem Veranstalter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS

6.1 Der Rücktritt des Veranstalters richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Annullierung gemäss Ziff. 13 und 21 der vorliegenden AGB.

6.2 Ist eine Annullierung gemäss den Ziff. 13 und 21 der vorliegenden AGB ausgeschlossen und ist es dem Veranstalter infolge höherer Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- und Reaktorunfälle, Streiks, Pandemien und Epidemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.) unmöglich, die vereinbarten Leistungen zu beziehen, kann er gegen Bezahlung der bereits erfüllten Leistungen und Bezahlung von 50 % der noch nicht erfüllten Leistungen vom Vertrag zurücktreten.

6.3 Massgebend für die Berechnung der Annullierungskosten der einzelnen Leistungen gemäss Ziffer 6.2 vorstehend ist der Preis gemäss Reservierungsbestätigung (inkl. MwSt.).

7. ERSTELLEN VON AUFNAHMEN

Visuelle und/oder Audio-Aufnahmen aller Art (wie Fotos oder Videos) zu kommerziellen Zwecken auf dem Gelände des Stern sind untersagt und bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Stern im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung. Entsprechende Anfragen sind unter Angabe der erstellenden und veröffentlichenden Person (Auftraggeber), des konkreten Verwendungszwecks (zu vermarktendes Produkt/Leistung, Publikationsmedium), und allfälliger weiterer Angaben (Konzept) an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@stern-chur.ch

Erfolgen Aufnahmen ohne entsprechende schriftliche Zustimmung, ist der Stern berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Stern für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

8. VERWENDUNG VON KENNZEICHEN / AUFNAHMEN

Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken von Kennzeichen (z.B. Logos, Marken, Hotel- und Firmennamen) sowie Fotos, Videos und Audio und/oder visueller Aufnahmen aller Art auf dem Gelände des Stern sowie Material im Eigentum des Stern bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des Stern. Entsprechende Anfragen sind unter Angabe der veröffentlichenden Person (Auftraggeber), des konkreten Verwendungszwecks (zu vermarktendes Produkt/Leistung, Publikationsmedium), der zu verwendenden Kennzeichen/Bilder und allfälliger weiterer Angaben an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@stern-chur.ch

Erfolgt eine Veröffentlichung ohne entsprechende schriftliche Zustimmung, ist der Stern berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Stern für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.

10. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chur, Graubünden.

Zimmer

11. ANREISE- UND ABREISEZEITEN

Die Hotelzimmer sind am Anreisetag ab 16.00 Uhr bezugsbereit und am Abreisetag vor 11.00 Uhr zu verlassen.

12. GRUPPENBUCHUNGEN / ZIMMERKONTINGENTE

Bis spätestens 7 Tage vor Anreise erhält der Stern bei Gruppenbuchungen ab 10 Zimmern (nachfolgend «Gruppenbuchungen») vom Veranstalter eine verbindliche Teilnehmerliste (nachfolgend «Teilnehmerliste») mit folgenden Angaben:

- Vor- und Nachnamen der Gäste
- Zahlungskonditionen der Gäste

Hat der Veranstalter ein Zimmerkontingent gebucht und wird dieses durch die gemeldete Teilnehmerliste nicht vollständig ausgeschöpft (oder wird fristgerecht keine Teilnehmerliste gemeldet), werden die noch verfügbaren Zimmer des jeweiligen Kontingents für den offenen Verkauf wieder freigegeben.

13. ANNULLIERUNGSBEDINGUNGEN HOTELZIMMER

13.1 Die Annullierung einer Reservierung von Hotelzimmern muss dem Stern möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei unangemeldetem Nichterscheinen (No-Show) sowie im Fall verfrühter Abreise.

13.2 Einzelreservierungen (bis 4 Zimmer)

Die für die jeweilige Zimmerreservation geltenden Annullierungsbedingungen, insbesondere Annullierungsfristen und allfällige Annullierungsgebühren, werden in der schriftlichen Reservationsbestätigung oder im entsprechenden Angebot festgelegt und sind Bestandteil des Beherbergungsvertrages.

Erfolgt eine Annullierung ausserhalb der vereinbarten Fristen, bei Nichterscheinen (No-Show) oder bei vorzeitiger Abreise, ist das Hotel berechtigt, die gemäss Reservationsbestätigung vereinbarten Annullierungsgebühren beziehungsweise die nicht in Anspruch genommenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

13.3 Gruppenreservierungen (ab 5 Zimmern)

Für Gruppenreservierungen gelten die in der schriftlichen Offerte oder Reservationsbestätigung vereinbarten Annullierungsbedingungen. Diese regeln insbesondere die Annullierungsfristen, allfällige Reduktionen des Zimmerkontingents sowie die Höhe der Annullierungsgebühren und sind integrierender Bestandteil des Vertrages.

13.4 Zimmerreservierungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Werden Zimmer im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, einem Seminar, Bankett oder einem anderen Anlass reserviert, gelten für diese Zimmer die im Veranstaltungsvertrag beziehungsweise in der entsprechenden Reservationsbestätigung vereinbarten Annullierungsbedingungen. Diese gehen den allgemeinen Bestimmungen für Zimmerreservierungen vor.

14. UMBUCHEN DURCH DEN STERN

Wenn der Stern dem Veranstalter ein oder mehrere gebuchte Zimmer aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stellen kann, wird der Stern dem Veranstalter ein gleichwertiges Zimmer zur Verfügung stellen. Ist kein gleichwertiges Zimmer verfügbar, wird der Stern dem Veranstalter ein verfügbares Zimmer einer anderen Kategorie zur Verfügung stellen.

EVENTS

15. RAUMNUTZUNG / BEWILLIGUNGEN

15.1 Der Stern behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die neuen Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

15.2 Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, hat der Veranstalter allfällige notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

16. DETAILINFORMATIONEN, TEILNEHMERZAHL

16.1 Sämtliche für die Durchführung eines Anlasses wichtigen Angaben, wie Menü- und Weinauswahl, Bestuhlung, Tisch- und Saaldekoration, Menüdruck, technische Hilfsmittel, Programmablauf und andere sind dem Stern spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu geben.

16.2 Der Veranstalter hat dem Stern die endgültige Teilnehmerzahl (Garantiezahl) möglichst frühzeitig, aber spätestens 2 Arbeitstage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

16.3 Kosten bei Reduzierung der Personenzahl bei Events bis 100 Teilnehmern werden wie folgt berechnet:

– Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl bis 5 Tage vor dem Event.

16.4 Die in der Reservationsbestätigung vereinbarte Garantiezahl bildet die Grundlage für die Verrechnung. Liegt die effektive Teilnehmerzahl unter der Garantiezahl, erfolgt die Verrechnung auf Basis der Garantiezahl. Übersteigt die effektive Teilnehmerzahl die Garantiezahl, werden die zusätzlich entstandenen Leistungen und Kosten in Rechnung gestellt. Das Hotel übernimmt in diesem Fall keine Gewähr dafür, dass sämtliche zusätzlichen Teilnehmer berücksichtigt oder bewirtet werden können. Die Aufnahme weiterer Teilnehmer erfolgt ausschliesslich nach Verfügbarkeit.

16.5 Der Stern ist berechtigt, den Mehraufwand aufgrund kurzfristiger Änderungen der Veranstaltung wie Menü, Tischordnung, Raum-Setup, Personenzahl in Rechnung zu stellen.

17. FEUERPOLIZEILICHE REGELUNGEN / ANDERE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN / ANBRINGEN VON DEKORATIONSMATERIALIEN

17.1 Regelungen des Stern, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbotes usw., sind einzuhalten. Auch eingebrachtes Dekorationsmaterial durch den Veranstalter muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

17.2 Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich sind dafür die vom Stern angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt der Stern jede Haftung ab.

17.3 Das Aufstellen und das An- oder Einbringen von Gegenständen und Anlagen aller Art im Zusammenhang mit der Veranstaltung innerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten und auf dem Gelände des Stern, inklusive Dekorationsmaterial müssen im Vorfeld im Einzelnen abgestimmt und schriftlich durch den Stern genehmigt werden. Sowohl im Innen- als auch Aussenbereich ist das Verstreuen von Reis, Konfetti, Rosenblättern oder ähnlichen Dekorationsmaterialien untersagt.

17.4 Die für eine Sonderveranstaltung nötigen behördlichen Erlaubnisse (z.B. bei Feuerwerk) hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Leichtentflammbare Artikel wie z.B. «Himmelslaternen» dürfen in keinem Fall auf dem Gelände des Stern verwendet werden, ebenso wie Gegenstände, deren Nutzung behördlich nicht erlaubt ist.

17.5 Der Gebrauch von Nebelmaschinen, Sprüh- und Wunderkerzen, offenem Feuer, Tischfeuerwerk und anderen leicht entzündbaren und gesundheitsschädigenden Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

18. ANGABEN ZUM EVENT UND GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT

18.1 Der Veranstalter hat den Stern transparent über den Zweck und die Art der Veranstaltung zu informieren. Sollte der Veranstalter den Zweck und die Art der Veranstaltung abändern, ist der Stern umgehend zu informieren. Stellt der Stern fest, dass der Veranstalter den Stern über Zweck und Art der Veranstaltung nicht richtig informiert hat und die Veranstaltung ein Reputationsrisiko für den Stern darstellen könnte, ist der Stern berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Stern für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

18.2 Der Veranstalter ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel oder Einrichtungen verantwortlich, die ihm der Stern zur Verfügung stellt oder in dessen Auftrag über Drittfirmen beschafft, und haftet für allfällige Schäden und Verluste. Der Stern haftet nicht für Ansprüche Dritter.

19. ZUSCHLÄGE

Ab 00.00 Uhr morgens wird pro angebrochene Stunde ein Nachtzuschlag verrechnet. Im Innen- und Aussenbereich des Stern gilt aus Lärmschutzgründen die behördliche Nachtruhe ab 22.00 Uhr.

20. VERPFLEGUNG

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke vom Stern zu beziehen.

21. ANNULLIERUNG DES ANLASSES DURCH DEN VERANSTALTER

21.1. Absagen einer Reservierung von Veranstaltungsräumlichkeiten müssen dem Stern möglichst frühzeitig und schriftlich durch den Veranstalter mitgeteilt werden. Eine kostenlose Absage der Veranstaltung ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

21.2. Im Fall einer Absage nach Ablauf der oben genannten Frist werden dem Veranstalter die Bereitstellungskosten und folgende Annullationspauschalen des zu erwartenden Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt (berechnet nach der in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Teilnehmerzahl); 30 % des entgangenen Umsatzes

21.3. Im Voraus erbrachte Leistungen des Stern oder nicht erstattungsfähige Leistungen von Dritten sind in jedem Fall vom Veranstalter zu bezahlen.

21.4. Falls der entstandene Umsatzverlust durch Kundenbuchungen von Dritten für den gleichen Zeitraum und die gleichen Räume kompensiert wird, kann der Stern nach eigenem Ermessen von der Inrechnungstellung der Annullierungskosten absehen oder diese reduzieren.

21.7 Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des Stern und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

Chur, August 2026